

Kirchzarten 21.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie gehen von der Tatsache aus, dass bei uns eine ebenerdige Doppelgarage vorlag. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Wir haben das Haus mit einer bestehenden Doppelgarage im Kellergeschoss gekauft und der darüber liegende Wohnraum war ebenfalls bereits vorhanden. Von unserer Seite aus wurde keinerlei neuer Wohnraum geschaffen, lediglich die Garage im Kellergeschoss aus energetischen Gründen verschlossen, hier ist dadurch auch kein neuer Wohnraum geschaffen worden. Wir haben die Architekten -Baupläne sowie Fotos des Hauses im Rohbau aus dem Baujahr 1960/1961 vorliegen, hieraus ist zu sehen, dass das Haus bereits mit der Garage im Kellergeschoss und dem darüber liegendem Büro/Wohnraum gebaut wurde. Wir und auch die Vorbesitzer haben hier keinerlei Veränderungen vorgenommen. Es wurde kein neuer Wohnraum geschaffen/keine Umwandlung in Wohnraum und keine neue Grenzbebauung durchgeführt.

Die ehemalige Garage im Kellergeschoss ist jetzt ein fensterloser Raum. Die abschüssige Abfahrt zur Garage wurde wie in unserem Antrag vom 14.6.2021 beschrieben, aufgeschüttet und wird mit Rasen und Sträuchern bepflanzt. Auf dem zur Straße gewandten Teil der ehemaligen Garagenzufahrt soll die neue Garage entstehen (s. Antrag zur Befreiung vom Bebauungsplan vom 14.6.2021 und Bauantrag vom 15.4.2021).

Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist auf den Plänen, die vorliegen, die Garage im Erdgeschoss. Warum der Gemeinde und uns unterschiedliche Baupläne vorliegen, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Auf unseren Plänen ist die Garage im Untergeschoss und die vorhandenen Baupläne stimmen auch noch mit der aktuellen Situation überein, bis auf, dass die Garage in einen fensterlosen Raum umgewandelt wurde. Anbei übersenden wir Ihnen die uns vorliegenden Baupläne und Fotos zur erneuten Prüfung. Bei Antragsstellung, sind wir davon ausgegangen, dass Ihnen die gleichen Baupläne vorliegen.

Eine Änderung des Bauvorhabens für eine Garage ist daher nicht möglich, da eine Garage nicht innerhalb der überbaubaren Fläche erstellt werden kann. Die Errichtung der geplanten Garage im seitlichen Grenzabstand führt ebenso zu keiner insgesamt geschlossenen Bebauung entlang der Straße. Eine Antragsrücknahme werden wir daher nicht durchführen.

Wir bitten daher, um eine erneute Bearbeitung unseres Bauantrags und der entsprechenden Befreiung vom Bebauungsplan für eine geschlossene Garage unter den neuen Voraussetzungen.